

Prioritätsachse: „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“

Instrument: BENE Klimaschutz – Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen

| | |
|--|---|
| Rechtsgrundlage | Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) |
| Fördergegenstand | <p>In einem mehrstufigen Ansatz sollen Unternehmen bei Investitionen in energiesparende Technologien, in die Nutzung erneuerbarer Energien oder in die Umstellung von Produktionsprozessen unterstützt werden.</p> <p>Die Förderung betrifft</p> <p>a) Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z.B. der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik • Produktionsanlagen/ Produktionsprozesse • Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung) • Wärmeerzeugung • Kälte-/Klimatechnologie • Stoffstrom-/Ressourceneffizienz • KWK. <p>b) Erneuerbare Energien: Die Programme verfolgen einen technologieoffenen Ansatz und werden vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (Geothermie, Biogas, Solarthermie, Abwasser- und Abluftwärme) eingesetzt.</p> <p>c) Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.</p> <p>Die Förderung kann Beratungsmaßnahmen, Monitoring und Schulungen einschließen.</p> |
| Antragsberechtigte | Unternehmen und Unternehmenskooperationen |
| Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels | <ul style="list-style-type: none"> - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Erhöhung der Energieeffizienz - Erschließung von Entwicklungspotenzialen zur Nutzung erneuerbarer Energien |
| Aktionsspezifische Auswahlkriterien | <p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorliegen der Ergebnisse des Energieaudits zum Projekt (i.S. einer Analyse des Energieverbrauchsprofils eines Gebäudes, Unternehmens oder Prozesses sowie der Identifikation und Quantifizierung der kosteneffizienten Energieeinsparpotentiale). <p>Vorrangiges Kriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzwert eines Vorhabens (d.h. die CO₂-Verringerung, die pro Einsatz von 1 Mio. € zuschussfähiger Gesamtausgaben in dem Vorhaben erreicht werden kann). <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen für Fördergegenstände, bei denen eine Festlegung vorab möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in technische Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen technologiespezifisch zu einer signifikanten CO₂-Einsparung gegenüber der Ausgangszustand führen. |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Prozessoptimierung von Produktionsanlagen müssen zu einer spezifischen Endenergieeinsparung von mindestens 5 % führen. • Bei Gebäudesanierung ist der jeweils gültige gesetzliche Mindeststandard um mindestens 10 % zu übertreffen. • Ausgenommen sind hierbei denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude aus dem Kulturbereich, für die unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und der Kulturverwaltung im Einzelfall Zielvorgaben oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt werden, die dazu führen, dass in der Regel Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Ausgangszustand von über 30 % erreicht werden. <p>- Es handelt sich um Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten (z.B. Umwelt-, Energie- und Klimaschutz).</p> <p>In Wettbewerben werden Projektvorschläge, die die oben genannten weiteren Kriterien erfüllen, anhand des Effizienzwertes zur Förderung ausgewählt. Eine Ausnahme sind Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten. Sie erhalten Zusatzpunkte, so dass bei geringem Effizienzabstand zwischen zwei Projekten das integrierte Projekt Vorrang haben kann.</p> <p>Es können auch beispielhafte Leuchtturmvorhaben, z.B. sogenannte Leitprojekte die zur Realisierung der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin und des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes beitragen, Modellvorhaben im Denkmalschutz mit überregionaler Bedeutung und/oder hohen Übertragbarkeitseffekten und besonders innovative Vorhaben, bei denen Energieeffizienztechnologien zum Einsatz kommen, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen, ausgewählt werden. An diese Projekte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Kriterien, Bedeutung und Effekte gestellt.</p> <p>Die Auswahl von Leuchtturm- und Modellprojekten erfolgt unter Hinzuziehung eines unabhängigen Expertengremiums.</p> |
| Räumlicher Geltungsbereich | Land Berlin |
| Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ | Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor. |

3.3.2.2 BENE Klimaschutz - Steigerung der Energieeffizienz sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen einschließlich öffentlicher Gebäude

| | |
|-------------------------|--|
| Rechtsgrundlage | Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) |
| Fördergegenstand | <p>Die Förderung betrifft:</p> <p>a) Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen im Bereich z.B. der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik • Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung) • Wärmeerzeugung • Kälte-/Klimatechnologie • Stoffstrom-/Ressourceneffizienz • KWK. <p>b) Erneuerbare Energien: Die Programme verfolgen einen technologieoffenen Ansatz und werden vorrangig zur Unterstützung der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien (Geothermie, Biogas, Solarthermie, Abwasser- und Abluftwärme) eingesetzt.</p> <p>c) Beratungsmaßnahmen zur Energieeffizienz</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>d) Im Sinne einer Nachsorge zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit: Durchführung weiterer Beratungen oder auch Schulungen.</p> <p>e) Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen.</p> |
| Antragsberechtigte | Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen |
| Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels | <ul style="list-style-type: none"> - Verminderung des Energieverbrauchs - Reduktion der CO₂-Emissionen - Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien |
| Aktionsspezifische Auswahlkriterien | <p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <p>Vorrangiges Kriterium:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Effizienzwert eines Vorhabens (d.h. die CO₂-Verringerung, die pro Einsatz von 1 Mio. € zuschussfähiger Gesamtausgaben in dem Vorhaben erreicht werden kann). <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. Dabei gelten die folgenden Mindestanforderungen für Fördergegenstände, in denen eine Festlegung vorab möglich ist: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gebäudesanierung ist der jeweils gültige gesetzliche Mindeststandard um mindestens 10 % zu übertreffen. Ausgenommen sind denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude aus dem Kulturbereich, für die unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und der Kulturverwaltung im Einzelfall Zielvorgaben oberhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen festgelegt werden, die dazu führen dass in der Regel Primärenergieeinsparungen gegenüber dem Ausgangszustand von über 30 % erreicht werden. • Investitionen in technische Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen technologiespezifisch zu einer signifikanten CO₂-Einsparung gegenüber der Ausgangszustand führen. - Projekte im Rahmen von integrierten Konzepten (z.B. Umwelt-, Energie-, und Klimaschutz, Integrierte Stadtentwicklungskonzepte) - Es werden nur Gebäude gefördert, die der Öffentlichkeit zugänglich sind bzw. die einem öffentlichen Zweck dienen. <p>In Wettbewerben werden Projektvorschläge, die die oben genannten weiteren Kriterien erfüllen, anhand der Effizienzwerte zu CO₂ und Primärenergie zur Förderung ausgewählt. Es können auch beispielhafte Leuchtturmvorhaben, z.B. sogenannte Leitprojekte, die zur Realisierung der Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin und des Berliner Energie- und Klimaschutzkonzeptes beitragen, Modellvorhaben im Denkmalschutz mit überregionaler Bedeutung und/oder hohen Übertragbarkeitseffekten und besonders innovative Vorhaben, bei denen Energieeffizienztechnologien zum Einsatz kommen, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen, ausgewählt werden. An diese Projekte werden besondere Anforderungen hinsichtlich der oben genannten Kriterien, Bedeutung und Effekte gestellt.</p> |
| Räumlicher Geltungsbereich | Land Berlin |
| Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der QZ | Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor. |

3.3.2.3 BENE Klimaschutz - Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität insbesondere zum Bau und Ausbau von Anlagen des ÖPNV und von Radverkehrsanlagen

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlage | Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) |
| Fördergegenstand | <ul style="list-style-type: none"> - Schließung von Netzlücken und punktuelle Netzergänzungen bei der Straßenbahninfrastruktur, - verbesserte Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierungen von Umsteigezeiten, - weiterer Ausbau des ÖPNV im Hinblick auf eine barrierefreie Nutzung, - bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV, - Verbesserung der Fahrradinfrastruktur durch den Bau, Ausbau und die Sanierung von Radverkehrsanlagen, - Förderung der modellhaften Erprobung von (Nutzfahrzeugen mit) innovativen Antriebssystemen bzw. technischen Ausrüstungen, die zur Reduzierung von CO₂ und Treibhauseffekten beitragen. |
| Antragsberechtigte | <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Unternehmen - Antragsberechtigt für die Förderung von (Fahrzeugen mit) innovativen Antriebssystemen sind die Hauptverwaltung, die Bezirksverwaltungen und juristische Personen des öffentlichen Rechts. |
| Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels | <ul style="list-style-type: none"> - Verlagerung von Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) - Reduzierung der CO₂-Emissionen |
| Aktionsspezifische Auswahlkriterien | <p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben, die direkt oder indirekt zu einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes bzw. zu einer Verminderung des Ausstoßes von Stoffen mit einem Treibhauspotenzial (CO₂-Äquivalent) beitragen. - Verkehrsmaßnahmen, die sich aus dem Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) ergeben und die hinsichtlich einer Verschiebung des Modal Split zugunsten des Umweltverbundes und damit zur CO₂-Reduktion besonders geeignet und effizient sind. - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. - Der Fahrzeugankauf ist nur innerhalb von modellhaften Projekten und in Ausnahmefällen möglich. Hierunter sind ausschließlich Projekte im ÖPNV und in öffentlichen Fuhrparks zu verstehen, die durch ihren Vorbildcharakter das Land Berlin in seiner Vorreiterrolle bei der Elektromobilität sowie dem Umstieg auf alternative Antriebe unterstützen. Zum Einsatz kommen Technologien, die noch nicht bzw. gerade Marktreife erlangt haben oder eine noch zu geringe Marktdurchdringung aufweisen. <p>Wettbewerbe zur Fördermittelvergabe werden zu Maßnahmen durchgeführt, bei denen zu erwarten ist, dass potenziell Begünstigte als Marktteilnehmer miteinander konkurrieren.</p> <p>In die Auswahl von Projekten, die den Fahrzeugankauf zum Inhalt haben, ist ein unabhängiges Expertengremium einzubeziehen.</p> |
| Räumlicher Geltungsbereich | Land Berlin |
| Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung | Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor. |

| | |
|--------|--|
| der QZ | |
|--------|--|

3.3.2.4: BENE Klimaschutz - Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovation und Übernahme kohlenstoffarmer Technologien

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlage | Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung (BENE) |
| Fördergegenstand | <p>Technologieoffene Bewertung und Vergleich vorliegender innovativer Technologien vor dem regionalen Kontext Berlins. Geplant sind hier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studien und Potenzialabschätzungen, beispielsweise zum optimalen Einsatz von erneuerbaren Energien oder zum Klimaschutzpotenzial von grüner Infrastruktur in innerstädtischen Räumen. - Umsetzung anwendungsbezogener Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben durch private und öffentliche Akteure. Diese Maßnahmen sollen zur Weiterentwicklung und zum Einsatz innovativer Technologien in Unternehmen und im Land Berlin führen. Dabei handelt es sich um Technologien und deren strategische Überprüfung, die entwickelt werden oder deren Entwicklungsphase bereits abgeschlossen ist. Mit Unterstützung von Unternehmen sollen Forschungseinrichtungen daher Verbundvorhaben und Demonstrationsprojekte durchführen. Die Förderung umfasst investive und nicht investive Maßnahmen, fokussiert auf die Bereiche Energie und Klimaschutz. - Aktualisierung und Weiterentwicklung bestehender Teilplanungen und Konzepte, um eine zielgerichtete und effiziente Förderung von Investitionen in den Klimaschutz zu gewährleisten bzw. innovative Technologien im Klimaschutz unter Berliner Rahmenbedingungen möglichst effektiv und zügig zu nutzen. (z.B. Weiterentwicklung bestehender Stadtentwicklungskonzepte zur CO₂-Einsparung, die Entwicklung dezentraler Energiekonzepte, die Fortschreibung der Strategien, wie etwa des StEP Klima und die Erweiterung des Mobilitätsmanagements). |
| Antragsberechtigte | Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Forschungseinrichtungen sowie geeignete Transferstellen und Unternehmen |
| Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels | <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von zielgerichteten Konzepten und parallele Weiterentwicklung neuer, anwendungsorientierter Klimaschutztechnologien - Verringerung der CO₂-Emissionen durch Pilotinvestitionen |
| Aktionsspezifische Auswahlkriterien | <p>Die Projekte werden aufgrund der folgenden Kriterien ausgewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsorientierung der Forschung - Spezifische, auf den Wirtschaftsbereich oder den jeweiligen inhaltlichen Fokus des Projektes bezogene Merkmale, wie <ul style="list-style-type: none"> • Innovationsgrad, • Beitrag zum Klimaschutz, • Optimierung bestehender Prozesse, • energetische Verbesserung, • Verbesserung der Ressourceneffizienz, • Verringerung von CO₂-Emissionen • Ganzheitlichkeit des Ansatzes - Fachspezifische und regionalwirtschaftliche Aspekte - Eine Förderung aus dem EFRE soll dann durchgeführt werden, wenn ein echter Mehrwert besteht, d. h. wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, aber nicht ersetzt, Vorbilder zur Nachahmung geschaffen werden oder integrierte örtliche sowie überörtliche Maßnahmenbündel eine hohe Effektivität und Ressourcennutzung versprechen. <p>Die Bewertung erfolgt unter Hinzuziehung von Expertengremien bzw. - einschätzungen auf Basis der Kriterien.</p> |

| | |
|---|--|
| Räuml. Geltungsbereich | Land Berlin |
| Aktionsspez. Kriterien z. Erreich. d. QZ | Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben auch anhand des Beitrags zu den Querschnittszielen vor. |